

Zu beachten ist, daß die Bestätigung auf jenen Exemplaren erfolgt, die Bestandteil der Gerichtsakte werden. Bei Beweisgegenständen und teilweise Aufzeichnungen muß die Bestätigung auf den entsprechenden Fotos erfolgen. In diesen Fällen sollte das Abbild in kurzen Worten erklärt werden.

- Insbesondere zu Sachverständigengutachten, aber auch zu anderen Beweismitteln sollte der Beschuldigte handschriftlich Stellung nehmen. Für die Zeit der Stellungnahme muß ihm eine Kopie oder Fotografie des Beweismittels zur Verfügung stehen.

Es muß gesichert werden, daß der Beschuldigte diese Stellungnahme unbeeinflußt verfassen kann. In der Stellungnahme ist vom Beschuldigten zu vermerken, wie lange ihm das Beweismittel zur Verfügung stand.

Damit wird in spezieller Form dem Recht des Beschuldigten auf Verteidigung Rechnung getragen. Außerdem stellt die Niederschrift eine Aufzeichnung im Sinne § 24 (1) StPO und damit ein weiteres Beweismittel dar.

Bei Übergabe der Sache an den Staatsanwalt sind wir verpflichtet, einen Schlußbericht zu übergeben, "der das Ergebnis der Untersuchung zusammenfaßt" (§ 146 StPO).

Es ist erforderlich, im Schlußbericht nicht nur einfach den Sachverhalt in seiner chronologischen Entwicklung darzustellen, sondern gleichzeitig sichtbar zu machen, welche Beweismittel dazu erarbeitet wurden.

Es ist nicht ausreichend, wenn nach jedem Abschnitt im Schlußbericht Hinweise gegeben werden, wo zu dem Dargestellten in den Akten Beweismittel zu finden sind.

Die erarbeiteten Beweismittel, insbesondere die neben den Beschuldigtenaussagen erarbeiteten, müssen organisch in den Text der Sachverhaltsdarstellung eingearbeitet werden, so daß bereits beim Lesen des Schlußberichtes die exakte Beweislage sichtbar wird. Dazu gehört auch, sich mit rechts- erheblichen Einwänden des Beschuldigten anhand der dazu jeweils erarbeiteten Beweismittel im Text des Schlußberichtes